

# HINGESCHAUT

## Datenschutz im Blick



Sehr geehrte Geschäftsführungen,  
liebe Mandanten,

KW 37/2022

es ist wieder so weit. Wieder einmal weitere Informationen rund um die Themen Datenschutz und Datensicherheit. Auch, wenn Sie vermutlich regelmäßig mit einer Vielzahl von diversen Informationen förmlich zugeschüttet werden, so möchte ich Ihnen dennoch ans Herz legen auch diesmal wieder ein wenig zu schmökern. Durch die Digitalisierung, die unser Leben immer mehr bestimmt, ist die Beachtung von Datenschutz und Datensicherheit sowohl für Unternehmen als auch für Privatpersonen eine absolute Notwendigkeit.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen das Team der DatCon GmbH.

### WhatsApp – Nutzung im Unternehmen

WhatsApp ist nach wie vor einer der beliebtesten Messenger – auch im Unternehmensumfeld! Und da beginnt unser Problem. Mittlerweile sollten es alle Nutzer\*innen wissen, dass WhatsApp zu der Facebook-/META-Gruppe gehört. Schon nur diese Tatsache legt die Karten auf den Tisch, dass das Thema „Datenschutz“ gut beleuchtet werden sollte. In einem Datenschutzbericht aus NRW wurde klar empfohlen, dass von einer Kommunikation über WhatsApp für dienstliche Zwecke generell abzusehen ist. Diese Aussage sollte Unternehmen ins Nachdenken bringen. Wie läuft denn eine klassische Kommunikation in einem Unternehmensumfeld ab? Mitarbeiter\*innen tauschen sich privat aus, sie besprechen „mal schnell“ die aktuellen Kundentermine, Krankmeldungen werden mit Foto der ärztlichen Bescheinigung zum Personalbereich geschickt, Kundendaten (Kontakt oder Anschrift) werden kurz mal an die Baustelle oder den Mitarbeiter im Außendienst geschickt. Das Einsatzfeld ist umfangreich, es geht ja auch schnell und einfach.

Unterschied zur „Unterstützung“ der privaten „Freizeitgestaltung“?

Ja, den gibt es, denn bei einer solchen Kommunikation ist die Geschäftsführung für das Tun verantwortlich. Sie muss sich erklären, warum eben WhatsApp bspw. die Kontakte vom Telefon einliest.

Ok, nun kann man sagen, dass die Nutzung vermutlich gar nicht auffällt. Vermutlich! Aber was ist, wenn es hierüber zu Beschwerden kommt oder zukünftig ehemalige Mitarbeiter\*innen schlichtweg diese Information über eine nicht datenschutzkonforme Nutzung für sich ein wenig ausschachten, wie bspw. zur Erhöhung der Abfindung.

Bitte vergessen Sie nicht, bei einem Zugriff durch WhatsApp auf das Telefonbuch werden alle Kontakte übermittelt! Das Arbeitsgericht Bad Hersfeld hat bereits im Jahr 2017 (Az. F 120/17 EASO) entschieden: *„Wer durch seine Nutzung von "WhatsApp" diese andauernde Datenweitergabe zulässt, ohne zuvor von seinen Kontaktpersonen aus dem eigenen Telefon-Adressbuch hierfür jeweils eine Erlaubnis eingeholt zu haben, begeht gegenüber diesen Personen eine deliktische Handlung und begibt sich in die Gefahr, von den betroffenen Personen kostenpflichtig abgemahnt zu werden.“*

Kann WhatsApp in der Business-Variante datenschutzkonform eingesetzt werden?

Davon sollte man nicht ausgehen. Die durch WhatsApp erhobenen Daten werden innerhalb der META-Gruppe für eine Vielzahl von anderen Zwecken genutzt, vermutlich in Richtung „Werbung“. Den Anforderungen der DSGVO kann man aus Sicht eines Unternehmens längst nicht in allen Punkten nachkommen, so dass der Einsatz sehr risikoreich und ggf. teuer für ein Unternehmen sein kann.

#### Impressum:

DatCon GmbH | Ingenieurbüro für Datenschutz & Beratung, Am Osterfeuer 26, 37176 Nörten-Hardenberg  
Kontakt: Fon 05503-9159648 | Fax 05503-9159649 | Mobil 0170-8162619 | Mail [sorge@DatCon.de](mailto:sorge@DatCon.de) | Web [www.DatCon.de](http://www.DatCon.de)

DATENSCHUTZ • UNTERNEHMENSBERATUNG • AUDIT • IT • GUTACHTEN • QUALITÄTSMANAGEMENT

# HINGESCHAUT

## Datenschutz im Blick



### Datenschutz nach dem Tod – Ja? Nein? Vielleicht?

Irgendwann endet das irdische Leben für Jeden. Aber was ist dann mit dem Thema Datenschutz?  
Konkret sagt die DSGVO nichts zu „Verstorbenen“. Bei der Begriffsdefinition wird allerdings bei den personenbezogenen Daten von „natürlichen Personen“ (Art. 4 Nr. 1 DSGVO) gesprochen. Der Erwägungsgrund 27 der DSGVO besagt weiter: „Diese Verordnung gilt nicht für die personenbezogenen Daten Verstorbener.“

Was sagen ggf. andere Gesetze in Deutschland?

- § 35 Abs. 5 SGB I regelt, dass Sozialdaten von Verstorbenen entsprechend den Vorschriften in SGB X für Verwaltungsverfahren verarbeitet werden dürfen.
- Für die Steuerverwaltung gilt ähnliches nach § 2a Abs. 5 Nr. 1 AO.
- Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht jedes einzelnen Menschen leitet sich in Deutschland aus Artikel 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG her. Dieser Persönlichkeitsschutz „verfällt“ nach etwa 10-30 Jahren nach dem Tod der Person.
- Das Kunsturhebergesetz regelt in § 22 die Veröffentlichung von Bildern, auch von Verstorbenen. Demnach müssen die Hinterbliebenen binnen 10 Jahren nach dem Tod die Angehörigen in geplante Veröffentlichungen oder Verarbeitungen einwilligen.
- Staatliche Archive haben in ihren jeweiligen Archivgesetzen Sperrfristen für personenbezogene Unterlagen. Bitte beachten Sie, dass hierunter keine Unternehmensarchive fallen!

Und nun? Digitaler Nachlass?

Ein sehr großes Problem! Hier sollten alle Betroffenen, aber auch Unternehmen, frühzeitig Regelungen treffen, wie und in welchem Umfang mit ihren Daten umgegangen werden soll. Für Unternehmen spielt es ggf. nur eine untergeordnete Rolle, da man bspw. keine Verträge mit Verstorbenen abschließen kann. Zumindest nicht legal.

### Nachlässig beim Datenschutz = Kündigung der/des Angestellten?

Gem. Art. 32 DSGVO müssen Unternehmen u.a. organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten umsetzen und einrichten. Aber was passiert, wenn sich Mitarbeiter\*innen vorsätzlich nicht daranhalten? Ein Unternehmen hat eine Richtlinie zum Home-Office, aber die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter meinen bei schönem Wetter im Garten arbeiten zu müssen.

Das LAG Sachsen (9 Sa 250/21) hat am 07.04.2022 zur Frage entscheiden, inwiefern Verstöße gegen organisatorische Maßnahmen des Arbeitgebers eine Kündigung rechtfertigen. Das LAG Sachsen kam zum Ergebnis, dass die Vielzahl vermeintlicher Flüchtigkeitsfehler und Ungenauigkeiten letztlich zur rechtmäßigen Kündigung der Beschäftigten geführt haben. Das Gericht hierzu deutlich: „In der Summe handelt es sich um erhebliche Pflichtverletzungen, die auch zu Ablaufstörungen bei der Beklagten geführt haben.“

#### Impressum:

DatCon GmbH | Ingenieurbüro für Datenschutz & Beratung, Am Osterfeuer 26, 37176 Nörten-Hardenberg  
Kontakt: Fon 05503-9159648 | Fax 05503-9159649 | Mobil 0170-8162619 | Mail [sorge@DatCon.de](mailto:sorge@DatCon.de) | Web [www.DatCon.de](http://www.DatCon.de)

DATENSCHUTZ • UNTERNEHMENSBERATUNG • AUDIT • IT • GUTACHTEN • QUALITÄTSMANAGEMENT

# HINGESCHAUT

## Datenschutz im Blick



Nun soll es natürlich nicht das Ziel haben, dass man sich aufgrund solcher Vorkommnisse trennt. Aber es zeigt, dass es für Unternehmen wichtiger denn je ist, dass der Bereich „Organisatorische Maßnahmen“ nicht leichtfertig abgetan werden. Und aus Sicht der Mitarbeiter\*innen sollte klar sein, dass diese Maßnahmen auch befolgt werden sollten.

### Bußgelder im August 2022? *(Textliche Auszüge von Dr-Datenschutz)*

Es ist nur eine **kleine** Übersicht! Aber es sind praxisnahe Fälle, die ggf. auch bei Ihnen auftreten können.

- Automatische Newsletter-Anmeldung  
Behörde: Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés (CNIL)  
Branche: Hotelbranche, Verstoß: Art. 12 DSGVO, Art. 13 DSGVO, Art. 15 DSGVO, Art. 21 DSGVO, Art. 32 DSGVO, Bußgeld: 600.000 Euro
- Fehlende Benachrichtigung des Betroffenen nach Datenpanne  
Behörde: Isle of Man Information Commissioner (IOM), Branche: Gesundheitswesen  
Verstoß: Art. 5 Abs. 1 lit. c und f DSGVO, Art. 5 Abs. 2 DSGVO, Art. 24 DSGVO, Art. 25 DSGVO, Art. 32 DSGVO, Art. 34 DSGVO, Bußgeld: 202.084 Euro
- Gestohlenes Diensthandy ohne Passwort  
Behörde: Datatilsynet, Branche: Öffentlicher Dienst, Verstoß: Art. 32 DSGVO, Bußgeld: 6.721 Euro
- Fehlende Datenschutzfolgenabschätzung und Datenschutzerklärung  
Behörde: Autorité de protection des données, Branche: Gesundheitswesen, Verstoß: Art. 5 Abs. 1 lit. f DSGVO, Art. 12 DSGVO, Art. 13 DSGVO, Art. 14 DSGVO, Art. 32 DSGVO, Art. 35 Abs. 3 DSGVO, Bußgeld 20.000 Euro
- Verlust von Patientendaten  
Behörde: Datenschutzaufsichtsbehörde Griechenland, Branche: Gesundheitswesen, Verstoß: Art. 5 Abs. 1 lit. f DSGVO, Art. 15 DSGVO, Art. 32 DSGVO, Art. 33 DSGVO, Bußgeld: 30.000 Euro

### Fazit?

Der Grad zwischen Beachtung der rechtlichen Anforderung und einer praxisnahen Umsetzung ist oftmals schwer. Vielleicht sogar manchmal nicht möglich. Unternehmen ist aber anzuraten, dass sie nicht nur das Ziel haben, sondern sich auch auf dieses zu bewegen. Das Ziel den Datenschutz gem. den Anforderungen der DSGVO, dem BDSG, dem LDSG, usw. umzusetzen. Aber ja, es kostet ein wenig Arbeit sich bspw. mit Alternativen zu WhatsApp auseinanderzusetzen.

Sie haben Fragen? Melden Sie sich bitte bei uns! Es bleibt spannend!

*Anmerkung: Die Nichtnennung der 3 Personalformen (m, w, d) soll keine Diskriminierung darstellen, sondern lediglich die Lesbarkeit/Umfang verbessern.*

#### Impressum:

DatCon GmbH | Ingenieurbüro für Datenschutz & Beratung, Am Osterfeuer 26, 37176 Nörten-Hardenberg  
Kontakt: Fon 05503-9159648 | Fax 05503-9159649 | Mobil 0170-8162619 | Mail [sorge@DatCon.de](mailto:sorge@DatCon.de) | Web [www.DatCon.de](http://www.DatCon.de)

DATENSCHUTZ • UNTERNEHMENSBERATUNG • AUDIT • IT • GUTACHTEN • QUALITÄTSMANAGEMENT